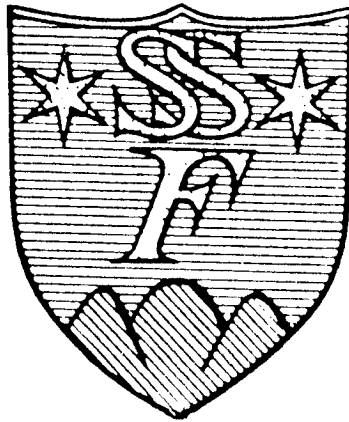


**Gemeinde Saas-Fee**

---



**Schulreglement**  
der Gemeinde Saas-Fee

---

# Schulreglement

## DER GEMEINDE SAAS-FEE

DER GEMEINDERAT VON SAAS-FEE,

Willens Erziehung und Ausbildung der Jugend von Saas-Fee zu fördern,  
auf Antrag der Schulkommission von Saas-Fee,  
beschließt:

### 1. SCHULBESUCH

Art. 1

- a) Die Schulkinder müssen die Schule während des ganzen Schuljahres und während ihrer ganzen obligatorischen Schulpflicht regelmäßig besuchen.
- b) Eltern oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, die Kinder zur Schule zu schicken und jede Abwesenheit vom Unterricht zu begründen.

Art. 2

Die Eltern sind gebeten, ihre Kinder zum regelmäßigen Besuch des Schulgottesdienstes und der übrigen kirchlichen Feiern anzuhalten. Während des Gottesdienstes ist das Verweilen der Kinder auf dem Kirch- und Schulhausplatz untersagt.

Art. 3

- a) Die Kinder haben pünktlich, anständig gekleidet und sauber im Schulhaus zu erscheinen.
- b) Das Verunreinigen der Schulzimmer und der übrigen Räumlichkeiten des Schulhauses, sowie das Beschmutzen und Beschädigen des Schulmaterials- und Mobiliars sind untersagt. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Eltern oder deren Stellvertreter.
- c) Die Kinder sollen gegenüber jedermann anständig sein.

### 2. SCHULVERSÄUMNISSE

Art. 4

- a) Schuldispensen werden nur bei ganz triftigen Gründen erteilt.
- b) Die Kompetenzen für die Erteilung von Einzeldispensen sind wie folgt geregelt:



#### Art. 12

Sollte man nach obgenannten Zeiten ein Kind regelmäßig zu Ausgängen benötigen, ist beim Schulpräsidenten eine entsprechende Erlaubnis einzuholen.

#### Art. 13

Der Besuch der Abendandacht ist für die Kinder auch nach den in Art. 11 festgesetzten Zeiten gestattet. Nach Beendigung der Andacht sollen die Kinder sofort nach Hause gehen.

#### Art. 14

Das Spielen auf den Straßen ist untersagt.

### 4. SCHULKIND UND VERGNÜGUNGSTÄTTEN

#### Art. 15

- a) Der Besuch von Tanzanlässen ist den Kindern verboten.
- b) Der Besuch der Wirtshäuser ist ihnen nur in Begleitung der Eltern gestattet.
- c) Es ist den Gastwirten verboten, Schulkindern alkoholische Getränke auszuschenken (vergl. Wirtschaftsgesetz vom 24. Nov. 1916, Art. 48 und die Vollziehungsverordnung vom 15. Okt. 1942, Art. 32).
- d) Das Rauchen ist den Schulkindern untersagt.
- e) Die Kinder sollen kein Feuerzeug und dergleichen bei sich tragen.

#### Art. 16

Der Zutritt zu kinematographischen Vorstellungen und ähnlichen Aufführungen ist den Kindern untersagt (Kinogesez). Kindervorstellungen und Filme von besonderem Wert dürfen nur mit Bewilligung der Schulbehörde besucht werden.

### 5. SCHULKIND UND VEREINE

#### Art. 17

Für Kinder geeignete Veranstaltungen von Vereinen dürfen nur am Tage besucht werden.

#### Art. 18

Die Beteiligung an Veranstaltungen von Vereinen und Kursen irgendwelcher Art, die sich über die in Art. 11 erwähnten Zeiten hinauserstrecken, wird nur ausnahmsweise von der Schulbehörde erlaubt.

## 6. REGIONALE SCHULEN

### Art. 19

Die Schüler der regionalen Schule sind während der Schulzeit dem Reglement der regionalen Schule und in der übrigen Zeit dem Schulreglement des Wohnortes unterstellt.

## 7. STRAFBESTIMMUNGEN

### Art. 20

Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen werden im Rahmen der der Schulpflicht anwendbaren Disziplinar- und Strafmaßnahmen behandelt.

## 8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 21

Eltern oder deren Stellvertreter, Lehrpersonen, Schul- und Gemeindebehörden sowie Polizei werden im Interesse des allgemeinen Wohles für getreue Beachtung dieses Reglementes sorgen.

Beantragt von der Schulkommission am 23. April 1970

Der Schulpräsident  
Werner Imseng

Die Sekretärin  
Frieda Lomatter

So beschlossen und angenommen in der Gemeinderatssitzung vom  
3. Juni 1970

Der Schreiber  
Werner Imseng

Der Präsident  
Benjamin Bumann

Genehmigt durch das kantonale Erziehungsdepartement:  
Sitten, den 31. Juli 1970

Der Vorsteher des Erziehungsdepartementes  
A. Zufferey